

Wasserrecht;
hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold
54.01.14.70-004

Detmold, den 06.09.2023

Die Fa. Kändler-Held GmbH & Co. KG, Maßlinger Dorfstraße 12, 32469 Petershagen hat bei der Bezirksregierung Detmold die Änderung der Plangenehmigung vom 06.07.2018 vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für einen Gewässerausbau zur Herstellung eines Auenbiotops in der Weseraue von Gewässer-km 205,345 bis 205,85 beantragt.

Gegenstand der plangenehmigten Maßnahme war unter anderem die Herstellung eines Auenbiotops durch Bodenabtrag, die Herrichtung der Oberfläche mit überwiegenden Landflächen, einem Sekundärauenbiotop in Form eines Altarms und als Riefen angelegten Blänken sowie die Herstellung eines Anschlusses an die Weser.

Im Rahmen der baulichen Umsetzung und der Schlussvermessung erfolgte seitens der Vorhabenträgerin ein detailliertes Aufmaß der Flächen, welches eine Flächen- und Volumendifferenz zum Ergebnis hatte. Des Weiteren sind im weserzugewandten Bereich des Auenbiotops zwei Steilufer entstanden und die Weseranbindung nördlicher als ursprünglich vorgesehen hergestellt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchgeführt, wenn eine Vorprüfung aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

In den vorgelegten Unterlagen wurde plausibel dargestellt, dass durch die vorliegend beantragten Änderungen lediglich die Größe und die Ausgestaltung der Biotopfläche unwesentlich verändert wird. Die Funktionsweise der Flutrinne in ihrer hochwasser- und naturschutzfachlichen sowie gewässerökologischen Funktion, einschließlich möglicher Wechselwirkungen bleibt unberührt. Neue oder zusätzliche, belastende Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.